

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Chorgemeinschaft Ins» besteht ein gemeinnütziger nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz in Ins nach Art. 60 - 79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Die Chorgemeinschaft Ins ist ein Konzertchor, der durch die Aufführung bedeutender Chormusik das kulturelle Leben der Region bereichern und nachhaltige Freude vermitteln will.

² Durch die regelmässige Durchführung von Chorprojekten will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

¹ Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

² Projektmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch die Anmeldung zur Teilnahme an einem Projekt.

³ Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

⁴ Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 4 Austritt

¹ Aktivmitglieder

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres.

² Projektmitglieder

Der Austritt erfolgt automatisch nach Abschluss eines Projekts.

³ Durch Beschluss des Vorstands können Aktivmitglieder und Projektmitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ohne triftige Gründe ständig den Proben fernbleiben, während eines Projekts ausgeschlossen werden.

⁴ Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und nehmen nach Möglichkeit an den Projekten teil.

Sie ...

- ... beteiligen sich an musikalischen und gesellschaftlichen Tätigkeiten.
- ... nehmen an Vereinsanlässen teil.
- ... nehmen an den Vereinsversammlungen teil.
- ... bezahlen den Mitgliederbeitrag.
- ... bezahlen den Projektbeitrag abzüglich eines Mitgliederbeitrags bei Teilnahme am Projekt.
- ... helfen mit bei der Mittelbeschaffung für die Konzerte.
- ... machen Werbung für den Konzertbesuch.

² Projektmitglieder sind nicht stimmberechtigt in Vereinsangelegenheiten.

Sie ...

- ... besuchen regelmässig die Proben.
- ... bezahlen den Projektbeitrag vor Projektbeginn.
- ... helfen mit bei der Mittelbeschaffung für die Konzerte.
- ... machen Werbung für den Konzertbesuch.

³ Passivmitglieder verpflichten sich, den jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

⁴ Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben an den Vereinsversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die musikalische Leitung
- die Revisionsstelle

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet per 30. Juni.

Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Vereinsversammlung, die in der Regel im dritten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes
- Genehmigung Jahresrechnung und Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festlegen allfälliger Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Wahl Präsidentin/Präsident, übrige Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

² Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der musikalischen Leitung mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

³ Die Beschlüsse (inkl. Wahlen) werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident durch Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand Anträge schriftlich bis zehn Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

⁷ Zirkularbeschluss ist möglich, wenn wegen besonderer Umstände ein Treffen nicht möglich ist.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Die Ausserordentliche Vereinsversammlung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern übertragen. Eine Person kann mehrere Ressorts übernehmen. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Projekte
- Öffentlichkeitsarbeit, PR und Sponsoring
- Administration

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er wählt die musikalische Leitung und überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen. Der Vorstand bereitet zusammen mit der musikalischen Leitung die Projekte vor.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin/der Kassier zu zweit mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

⁵ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 10 Revisionsstelle

¹ Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

IV. Musikalisches

Art. 11 Musikalische Leitung

¹ Die musikalische Leitung ist der Dirigentin/dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand. Die Dirigentin/der Dirigent hat an den Vereinsversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

Art. 12 Chorprojekte

¹ Die Auswahl und Vorbereitung musikalischer Projekte werden durch den Vorstand zusammen mit der musikalischen Leitung bestimmt. Es können nach Bedarf weitere Personen zur Unterstützung beigezogen werden.

V. Finanzen

Art. 13 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Projektbeiträge
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen

² Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie der Passivmitglieder werden an der Vereinsversammlung festgelegt (siehe Anhang 1).

³ Die Projektbeiträge werden durch den Vorstand anhand des Projektbudgets festgelegt. Der Projektbeitrag ist vor Beginn der ersten Probe zu entrichten und wird bei Ausstieg aus einem laufenden Projekt nicht rückerstattet.

⁴ Kann ein Aktiv- oder Projektmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung, anderen wichtigen Gründen) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, ist der Vorstand ermächtigt, den Beitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 14 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Datenschutz

Art. 15 Datenschutz

¹ Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung verantwortlich.

² Die dem Vereinszweck dienenden Daten der Mitglieder werden im zentralen Adressregister des Vereins gespeichert.

³ Die Daten dürfen ausschliesslich für Vereinszwecke (Mitgliederversand, Erhebung Beiträge, Einladungen, Jahresberichte, Gratulationen, etc.) verwendet werden. Für eine

weitergehende Bearbeitung und eine Weitergabe an Dritte ausserhalb des Vereins ist die Einwilligung der betroffenen Mitglieder erforderlich.

⁴ Die Veröffentlichung von persönlichen Daten und von Bildern/Videos etc. z.B. auf der Homepage und in sozialen Medien des Vereins bedürfen der Zustimmung des Mitgliedes.

⁵ Der Vorstand muss jederzeit über die Bearbeitung der Mitgliederdaten Auskunft geben können. Insbesondere hat das Mitglied Anrecht auf eine Auskunft über die Verwendung bzw. Bearbeitung seiner Daten.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 16 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten müssen diesem Beschluss zustimmen.

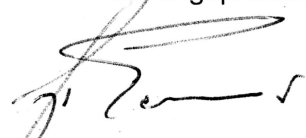
² Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es wird an eine durch die auflösende Vereinsversammlung bestimmte gemeinnützige Organisation übergeben.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 17. Januar 2025 in Kraft.

Chorgemeinschaft Ins

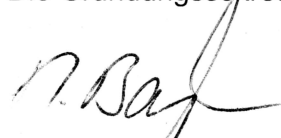
Ins, 19. Januar 2025

Der Gründungspräsident



Jürg Tanner

Die Gründungssekretärin



Marlise Baumgartner

Anhänge:

Anhang 1:

Mitgliederbeiträge:

- | | | |
|--------------------|-----|------------|
| • Aktivmitglieder | Fr. | 50.– |
| • Passivmitglieder | Fr. | mind. 30.– |

Anhang 2:

Liste der Ehrenmitglieder

- Name, Ernennungsjahr, Ernennungsgrund